



Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
Kanton Basel-Landschaft
Amt für Wald beider Basel
Herrn Holger Stockhaus
4410 Liestal

CVP Basel-Landschaft
4410 Liestal

Tel. 077 482 87 57
cvp-bl@cvp-bl.ch
www.cvp-bl.ch

Liestal, 16. September 2019

Vernehmlassung betreffend Wildtier- und Jagdgesetz des Kantons Basel-Landschaft.

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Weber
Sehr geehrter Herr Stockhaus

Die CVP Basel-Landschaft dankt Ihnen für die Einladung zur öffentlichen Vernehmlassung betreffend der Totalrevision des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel.

Wir nehmen die Gelegenheit gerne wahr, uns wie folgt zu äussern.

Allgemeine Bemerkungen

Nach Durchsicht des Entwurfes ist für uns der konkrete Bedarf für eine Totalrevision des Gesetzes nicht klar. Es erschliesst uns kaum, in welchen Bereichen die vorliegende Version sowohl für die Jagd als auch für den Schutz der Wildtiere gegenüber dem geltenden Gesetz deutliche Verbesserungen bringt. Weiter haben wir den Eindruck, dass die heutigen Anspruchsgruppen (z.B. die Jägerschaft) mit der heute geltenden Gesetzgebung sehr zufrieden sind und keine objektive Notwendigkeit für diese Gesetzesrevision besteht. Es ist uns deshalb nicht klar, wieso die Notwendigkeit besteht.

Zu den einzelnen Paragraphen

§ 1: Zweck und Ziel

Unseres Erachtens fehlt die ausdrückliche Erwähnung des Schutzes der Wildtiere vor übermässigen Störungen (z.B. durch Freizeit- und Sportaktivitäten). Im aktuellen Gesetz wurde dieser Punkt aufgeführt.

§ 4: Kommission für Wildtiere und Jagd

Dieser Kommission kommt im Bereich des Wildtiermanagements grosse Bedeutung zu und ist daher bei grundlegenden Entscheidungen der Weiterentwicklung der Jagdgesetzgebung und Jagdpraxis **zwingend** anzuhören. Weiter scheint es uns als logisch und zielführend, dass der JBL – als zentrales Fachgremium – eine starke Vertretung in der Kommission beanspruchen muss.

§ 6-10: Lebensräume

Zentral ist unseres Erachtens, dass diese Bestimmungen im Vergleich zur heutigen Regelung keine Auswirkungen auf den praktischen Jagdbetrieb und damit keine Erschwerung der Ausübung der Jagd bewirken.

§ 12: Schutz der Wildtiere

Wie bereits unter § 1 erwähnt, sollen die Wildtiere auch vor übermässigen Freizeit- und Sportaktivitäten im Wald geschützt werden; dies sollte in irgendeiner Form Eingang finden.

Wir haben in der Vernehmlassungsangwort des JBL gelesen, dass kranke und verwilderte Hauskatzen unter bestimmten Zuständen zum Abschuss freizugeben sind. Wir können kaum beurteilen, ob dies notwendig ist. Sollte dies aber tatsächlich ein Problem darstellen, so sollte auch dies in die Gesetzgebung Eingang finden (ggf. gibt es weitere Störbereiche).

§ 20: Verpachtung

Wir sind der Meinung, dass die Verpachtung an die bisherigen Gesellschaften den Grundsatz darstellen muss. Dies aus Gründen einer nachhaltigen Jagdstrategie, welche eine langfristige Planung und Zusammenarbeit erfordert. Dabei ist essentiell, dass die Jagdgesellschaft, zwingend den mit den Gemeinden definierten Verpflichtungen nachkommen muss. Dies scheint uns durch § 32 aber hinreichend formuliert.

§ 21: Pachtzins

Eine Verschiebung der Pachtzinseinnahmen zu 100% an den Kanton ist u.E. nicht zielführend – dieses Vorhaben wurde bereits im Jahr 2014 sowohl von der Jägerschaft wie auch von den Gemeinden abgelehnt. Der Kanton soll auch künftig im Rahmen der heutigen Regelung an den Pachtzinseinnahmen partizipieren, d.h. die Gemeinden sollen pauschale Beiträge an den Kanton für Wildschäden und deren Verhütung entrichten. Es soll aber auch die Möglichkeit gegeben sein, dass der Kanton im Einzelfall bei ausgewiesenem Bedarf den Gemeinden diese Extra-Leistungen in Rechnung stellen darf.

§ 32: Zielvereinbarung

Die Vereinbarungspartner sind die Jagdgesellschaft, die Gemeinden, die Landwirtschaft und der Forst. Wir erachten es deshalb nicht als zielführend, wenn die Fachstelle die Genehmigungspflicht erteilt. Die Fachstelle soll aber jederzeit Einsicht in die Vereinbarung haben und Anregungen einbringen können.

Die Mustervereinbarung kann als Grundlage der Vereinbarungspartner dienen, diese soll in Zusammenarbeit der Fachstelle, Gemeinden und des JBL erfolgen.

§ 33: Kooperation

Wir können nicht beurteilen ob solche Vereinbarungen in jedem Fall zwingend notwendig sind. Unseres Erachtens soll es aber im Ermessen der Jagdgesellschaften sein, eine solche Vereinbarung miteinander abzuschliessen. Die Vereinbarung kann der Fachstelle vorgelegt werden.

§ 34: Jagdhundehaltung

Von Seiten JBL wird angeregt, dass das Jagdhundewesen zwingend und umfassend – in Absprache mit dem JBL - neuregelt werden muss. Wir erachten diesen Punkt ebenfalls als wichtig und unterstützen dieses Vorgehen.

§ 40: Ernennung Jagdaufsicht

Es ist zu überprüfen, ob die heute geltende Regelung nicht zu belassen ist. Sofern ein Jagdrevier an eine Jagdgesellschaft verpachtet ist, besteht das Antragsrecht zugunsten der Jagdgesellschaft. Die Gemeinde soll dagegen dann ein Antragsrecht haben, wenn ihr Jagdrevier nicht an einen Jagdverein verpachtet ist.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anregungen. Für die Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Bräutigam', with a stylized, cursive script.

Patricia Bräutigam
Generalsekretärin CVP Basel-Landschaft

*Diese Vernehmlassungsantwort wurde von **Marc Scherrer, Landrat Laufen**, verfasst.*